

Verfügung vom 20. September 2019

- 30 Polizei**
30.10 Verkehrspolizei
30.10.1 Signalisationen chr
Vorübergehende Verkehrsanordnung "Rebbergstrasse":
Unterhaltsarbeiten am Strassenkörper am 24.09.2019

Sachverhalt

Anlass	Einbau Deckbelag an der Rebbergstrasse	
Ort	Einmündung Spöristrasse bis Verzweigung Haldenstrasse/Köchligasse	
Gesuchsteller	Gemeinde Pfungen Dorfstrasse 25 8422 Pfungen	Angemeldet durch: Hanspeter Hoffmann, BL Werke
Termin	Am Dienstag, 24. September 2019, 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr	
Anordnung	Rebbergstrasse: - "Allg. Fahrverbot" (Signal Nr. 2.01) ab Einmündung Spöristrasse bis Verzweigung Haldenstrasse/Köchligasse für Anwohner sowie Zubringerdienste	

Erwägungen

1. Gemäss §5 Abs. 3 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21.11.2001 ist für vorübergehende Verkehrsanordnungen die Gemeindebehörde zuständig.
2. Gemäss Art 22 Polizeiverordnung Pfungen bedarf jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Anlagen einer Bewilligung des Gemeinderates.
3. Mit Beschluss Nr. 196 vom 17. September 2018 hat der Gemeinderat gestützt auf § 45 nGG in Verbindung mit Art. 24 der Gemeindeordnung Pfungen die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen an den Sicherheitssekretär delegiert.

Der Sicherheitssekretär verfügt sodann:

1. Am 24. September 2019, von 08:00 bis 24:00 Uhr wird gestützt auf §5 Abs. 3 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21.11.2001 folgende Verkehrsanordnung erlassen:

Verkehrsanordnung	Die Rebbergstrasse wird mit einem allg. Fahrverbot ab Einmündung Spöristrasse bis zur Verzweigung Haldenstrasse/Köchligasse (Signal 2.01) belegt. Zubringerdienste sowie die Zufahrt für Anwohner ist während der erwähnten Zeit nicht gestattet. Die Zufahrt zur Spöristrasse bleibt offen. Die Unterhaltsarbeiten werden nur bei trockenem Wetter stattfinden können.
-------------------	--
2. Zuständigkeit für das Aufstellen und Entfernen der Tafeln:
Bereichsleiter Werk Pfungen.
3. Bedingungen und Auflagen
 - 3.1 Der Gesuchsteller sorgt mit geeigneten Massnahmen für die Einhaltung der Verkehrsregeln, insbesondere der Bestimmungen über den ruhenden Verkehr (keine Parkierung im Baustellenbereich, auf dem Trottoir etc.).
 - 3.2 Die Zufahrt für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Blaulichtorganisationen zu den im abgesperrten Bereich befindlichen Liegenschaften muss jederzeit mit einer Mindestdurchfahrbreite von 3,5 Metern gewährleistet sein. Für allfällige Fragen steht Feuerwehrkommandant Roger Vollenweider (079 223 11 09) zur Verfügung.

4. Gebühren und Kosten

Einmalige ausserordentliche polizeiliche Bewilligung

Fr. 0.00

5. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen, nach erfolgter Mitteilung, beim Gemeinderat Pfungen, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

6. Mitteilung an:

- Gesuchsteller, Hanspeter Hoffmann, Bereichsleiter Werke
- Kapo Neftenbach, Postfach, 8413 Neftenbach
- GSD all Security GmbH, Lindenhofstrasse 8, 8180 Bülach
- Roger Vollenweider, FW-Kdt., Reckholdernstrasse 1, 8422 Pfungen
- Schutz & Rettung, Einsatz & Prävention, Weststrasse 4, Postfach, 8036 Zürich
- Frei Logistik & Recycling AG, Flughafenstrasse 5, 8302 Kloten
- Ablage

Gemeinde Pfungen



Magnus Mattli, Sicherheitssekretär

versandt am: 20. September 2019

im Anschlagkasten aufgehängt am: 20.09.2019

zur Abnahme vorgesehen am: 25.09.2019